



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 06/2021

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 25. Oktober 2021, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19. Oktober 2021 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| 1. Bürgermeister: | Mag. Friedrich Ofenauer |
| 2. Vizebürgermeister: | Gerlinde Birgmayr |
- die Mitglieder des Gemeinderates
- | | |
|-------------------------------------|---|
| 3. GGR Mag. Johannes Kern | 4. GGR Roman Stauffer |
| 5. GR Thomas Brunner | 6. GR Manuel Steinwendtner |
| 7. GR Mag. Christoph Reiter | 8. GR Franziska Riegler ab 19.38 Uhr |
| 9. GR Dipl. Ing. Christian Rabacher | 10. GR Alois Heimberger |
| 11. GR Armin Häusler | 12. GR Gabriele Wieseneder |
| 13. GR Andreas Fajtl | 14. GR Dr. Matthias Bleyl |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. GGR Harald Fendt | 2. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 3. GGR Martin Steindl | 4. GR Ing. Manfred Ratzinger |
| 5. GR Dipl. Ing. Sonja Blab | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Land NÖ-Gruppe Straße – Sondernutzungsvertrag L5152, Gst. 108/1, KG Markersdorf Kanal- und Wasserleitung
4. Trafostation – Gemeindezentrum Markersdorf, Dienstbarkeitsvertrag Netz NÖ GmbH
5. Verordnung zur Festlegung eines Bezugsniveaus
6. Variantenstudie für eine Radinfrastrukturplanung Markersdorf-Haindorf
7. Vereinbarung mit Tut Gut Gesundheitsvorsorge GmbH – Schrittweg
8. Servitutsvertrag HR Nahwärme GmbH
9. Einverständniserklärung A1

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Anträge und Sitzungsunterlagen wurden allen Gemeinderäten am 21.10.2021 per E-mail zugestellt.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 13.09.2021 wurde am 04.10.2021 allen Gemeinderäten per E-mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

GR Heimberger berichtet, dass am 08.09.2021 eine unvermutete Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit GR Brunner, GR Steinwendtner und GR Riegler stattgefunden hat. GR Mag. Reiter war entschuldigt.

Es wurden die Belege April bis August 2021 stichprobenartig überprüft.

Kassenbestand per 08.09.2021				
Nr.	Kurzbezeichnung	IBAN	Bezeichnung	Kassenbestand
12	SZF	AT75 2025 60001707 0574	Sparbuch Sozialfonds	3.726,80 €
21	K21	AT95 2025 6000 1749 2455	Kaution Schulgraben 1/1	1.052,40 €
22	K22	AT04 2025 6000 1735 6353	Kaution Marktplatz 3/1	540,17 €
3	BAR		Bargeld	2.715,04 €
30	RUE	AT91 3247 7030 0059 0083	Raika Schallaburg - Rücklage	715.508,33 €
31	RUE	AT38 3247 7031 0059 0083	Raika Schallaburg - Rücklage	820.355,68 €
4	SPK	AT62 2025 6009 0000 0019	Sparkasse NÖ - Gemeinde	455.909,64 €
5	JPA	AT77 2025 6009 1501 3700	Sparbuch Jagdpacht	6.365,62 €
6	RAI	AT32 3247 7000 0059 0083	Raika Schallaburg	699.152,33 €
9	KIN	AT90 2025 6009 0000 1843	Sparkasse NÖ - Kindergarten	4.141,05 €
			Gesamtsumme	2.709.467,06 €

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht der Kassenprüfer zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 3: Land NÖ-Gruppe Straße – Sondernutzungsvertrag L5152, Gst. 108/1, KG Markersdorf, Kanal- und Wasserleitung

Aus Anlass der Errichtung des Provisoriums für die Trafik und den Postpartner beziehungsweise den Bankomatstandort ist ein Schmutzwasserkanal zu errichten und dafür die L 5152 Marktplatz bei Kilometer 6,160 zu queren. Dazu hat die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Errichterin des Schmutzwasserkanales einen Sondernutzungsvertrag mit dem Land Niederösterreich-Gruppe Straße abzuschließen – **Anhang A**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag zwischen dem Land Niederösterreich Gruppe Straße und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Zahl STBA5-SN-285/022-2021 beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

GR Riegler erscheint um 19.38 zur Sitzung.

zu 4: Trafostation – Gemeindezentrum Markersdorf, Dienstbarkeitsvertrag Netz NÖ GmbH

Im Zuge der Umsetzung der Zentrumsentwicklung wird der derzeit bestehende Trafo der EVN auf Grundstück Nr. 76, KG Markersdorf, abgetragen und versetzt. Der neue Standort wurde gemeinsam mit Vertretern der EVN festgelegt und soll im Grenzbereich des Grundstücks Nr. 86/6 zum Grundstück Nr. 99, KG Markersdorf, sein. Dazu ist ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf abzuschließen – **Anhang B**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Zahl V2021/0239 beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Ofenauer, GGR Mag. Kern, GR Häusler, GR Fajtl*

zu 5: Verordnung zur Festlegung eines Bezugsniveaus

Der Gemeinderat hat in der nicht öffentlichen Sitzung vom 22.03.2021 beschlossen,

1. im Planungsgebiet „Bebauungsstudie Zentrumsentwicklung“ die als Bauland-Kerngebiet gewidmeten Grundstücke Nr. 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81/3, 82/1, 82/2, 83 und 86/5 auf „Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ umzuwidmen und
2. das Bezugsniveau auf 251 müA
 - a. im Bereich der den neuen Platz umgebenden Gebäude auf den Grundstücken 76, 77, 78, 79, 80 und
 - b. im Bereich des zukünftigen Gemeindeamtes, des Turmes und der Familienwohnungen auf Grundstück Nr. 86/5, festzulegen, wobei das Bezugsniveau innerhalb des Betrachtungsgebietes (im Verlauf zwischen dem künftigen Hauptplatz und den Grundstücken 108/1, 71, 85/1, 89 und 99) wieder an das Geländenniveau anzugleichen ist.
3. Weiters soll mit Verordnung die Herstellung des Geländes zur Erreichung eines barrierefreien Zuganges zu den Gebäuden auf den Grundstücken 71, 76, 77, 78, 79, 80, 84 und 86/5 auf 251 müA vorgeschrieben werden, wobei das Gelände an den Grenzen zu den Grundstücken 108/1, 86/6, 88, 99, 86/2, 81/3, 82/1, 74 und 75 an das bestehende Gelände anzugleichen ist.

Diese Festlegungen sind in einer eigenen Verordnung gem. § 67 Abs. 4 NÖ Bauordnung zu treffen. Die Schedlmayr Raumplanung ZT GmbH hat die Grundlagenforschung durchgeführt, einen Planungsbericht Zl. 679/2021, Verordnungsentwurf sowie Plan Nr. 2515/BN.1 erstellt. Die Unterlagen lagen in der Zeit von 09.09.2021 bis 21.10.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.09.2021 an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.10.2021 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 67 Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i. d. g. F., wird für die Grundstücke Nr. 76, 77, 78, 79, 80, 86/5 bzw. Teilbereiche davon in der KG Markersdorf, ein **Bezugsniveau von 251 m.ü.A.** festgelegt.
- § 2 Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist aus dem angehängten Plan Nr. 2515/BN.1, erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 02.09.2021, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zu entnehmen.
- § 3 Das **Bezugsniveau** ist gem. §67 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 **verpflichtend herzustellen**.
- § 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:
Mag. Friedrich Ofenauer

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*
Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 6: Variantenstudie für eine Radinfrastrukturplanung Markersdorf-Haindorf

Der Umweltausschuss hat sich in den letzten Sitzungen mit der Radinfrastruktur in der Gemeinde auseinandergesetzt. Die Gemeinde Markersdorf-Haindorf grenzt an die Potenzialregion St. Pölten an (Gemeinde Prinzersdorf).

Von Seiten des Vorsitzenden des Umweltausschusses, GR Dr. Bleyl wurden gemeinsam mit Umweltgemeinderätin GR DI Blab zwei Angebote eingeholt und erarbeitet.

Mit con.sens und komobile haben zwei renommierte Büros Angebote für die angefragte Leistungen vorgelegt. Beide Firmen erscheinen in der Lage, den angefragten Planungsauftrag erfolgreich umzusetzen. Keines der beiden Angebote ist auszuschließen – **Anhang C + D**.

Für das unmittelbar zu beauftragende Arbeitspaket 1 (AP1, Variantenstudie) ist das Angebot der Firma komobile um ca. 15% günstiger als das Angebot der Firma con.sens. Dabei ist das Ange-

bot der Firma komobile inhaltlich sogar in einem Punkt umfangreicher als das des Mitwerbers (betrifft: Präsenztermin für die Ergebnispräsentation).

Auch bei einer etwaigen späteren Beauftragung von Arbeitspaket 2 (AP2, Vorprojektplanung) wäre komobile günstiger als con.sens. Hier fällt der Unterschied sogar noch deutlicher zu Gunsten von komobile aus (Faktor zwei). Die in den Angeboten genannten Beträge für AP2 sind allerdings in beiden Fällen als unverbindliche Kostenabschätzungen zu betrachten.

Auch wenn beide Firmen in den Gesprächen einen positiven Eindruck hinterlassen haben, konnte komobile dabei doch stärker überzeugen als con.sens. Insbesondere die Offenheit für eine etwaige Einbeziehung von Güterwegen bei der Betrachtung der möglichen Varianten als auch das Drängen auf einen Präsenztermin für die Ergebnispräsentation anstelle einer Online-Präsentation sind bei uns positiv angekommen.

Nach Auskunft von Frau Wagner (NÖ mobil) besteht für geplante „Variantenstudie“ gute Erfolgchancen für eine „Förderung eines Maßnahme-Konzeptes für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur nach Förderschiene B: Ländliche Erschließung – Radwege“, falls diese von uns beantragt wird. Erwartete Förderquote: 60%.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Firma komobile mit der Erstellung einer Variantenstudie für die Radinfrastrukturplanung Markersdorf-Haindorf beauftragen (entsprechend AP1 'Varianten und Empfehlung' des vorliegenden Angebots). Für die Erstellung der Variantenstudie soll beim Land NÖ um eine „Förderung eines Maßnahme-Konzeptes für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur nach Förderschiene B: Ländliche Erschließung – Radwege“ angesucht werden. Die Kosten betragen (AP1 Varianten und Empfehlungen) € 4.860,00 netto bzw. € 5.832,00 brutto.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 7: Vereinbarung mit Tut Gut Gesundheitsvorsorge GmbH – Schrittweg

Gegenstand der Vereinbarung ist der „Tut gut“-Schrittweg (Zwergerlweg) im Gemeindegebiet. Die Gemeinde verpflichtet sich die Führung des Weges als Wanderweg und das Recht zur Nutzung des Wasserweges durch Dritte sicherzustellen.

Der Vorsitzende stellt die Vereinbarung vor – **Anhang E.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und der „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH, Klostersgasse 31, 3100 St. Pölten, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

GR Dipl. Ing. Rabacher verlässt den Sitzungssaal.

zu 8: Servitutsvertrag HR Nahwärme GmbH

Es ist ein Servitutsvertrag zwischen der Marktgemeinde und der HR Nahwärme GmbH & Co.KG abzuschließen. Es wird die Errichtung und Erhaltung einer Nahwärmeleitung und eines Steuerkabels über die Grundstücke Nr. 228 und 235, KG Markersdorf, geregelt.

Für die Einräumung der Dienstbarkeit, wird in der Heizperiode 2021/2022 eine einmalige Heizkosten Gutschrift in Höhe von € 1.500,00 brutto vereinbart.

Der Bürgermeister stellt den Servitutsvertrag vor – **Anhang F.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Servitutsvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

und der HR Nahwärme GmbH & Co.KG, Traisenpromenade 51, 3100 St. Pölten, beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Ofenauer, GGR Mag. Kern, GR Häusler, GR Fajtl*

GR Dipl. Ing. Rabacher nimmt wieder an der Sitzung teil.

zu 9: Einverständniserklärung A1

Die A1 Telekom Austria AG ersucht um eine Einverständniserklärung für die Projekteinreichung für den Glasfaserausbau.

In der Gemeindevorstandssitzung wurde vereinbart, dass noch nähere Information zur Projekteinreichung C13_LE_123_001 eingeholt werden sollen, insbesondere darüber:

1. mit welchen Verpflichtungen für die Gemeinde die Einverständniserklärung verbunden ist
2. welche Katastralgemeinden angeschlossen werden sollen
3. ob es sich um FTTH handelt,
4. welche Kosten die Interessenten zu tragen haben (einmalige und laufende Kosten)
5. wo die Leitungen verlegt werden und
6. wie und von wem die Verlegung und die Wiederherstellung erfolgt

Seitens der A1 Telekom Austria AG wurde mitgeteilt:

Prinzipiell stimmt die Gemeinde mit Unterzeichnung der Einverständniserklärung nur zu, dass A1 Telekom Austria AG den Fördereintrag einreichen darf.

A1 Telekom Austria AG wird ohne Zustimmung der Gemeinde keinerlei Aktivitäten setzen.

Explizit zu Ihren Fragen:

1. mit welchen Verpflichtungen für die Gemeinde die Einverständniserklärung verbunden ist
Antwort: mit keinen
2. welche Katastralgemeinden angeschlossen werden sollen
Antwort: wie besprochen Haindorf, Knetzersdorf, Winkel
3. ob es sich um FTTH handelt
Antwort: wenn wir es heute noch schaffen den Förderantrag unterschrieben zurück zu bekommen: ja
4. welche Kosten die Interessenten zu tragen haben (einmalige und laufende Kosten)
Antwort: Leerrohr an Grundstücksgrenze € 300.- Leerrohr bis Hausmauer: € 600,--, Glasfaser bis ins Haus: € 900,--
5. wo die Leitungen verlegt werden und
Antwort: das wird erst im Zuge der Detailplanung festgelegt
6. wie und von wem die Verlegung und die Wiederherstellung erfolgt
Antwort: das erfolgt durch den Auftragnehmer von A1, Kosten trägt A1

Der Vorsitzende erklärt, dass am 20.10.2021 vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat die unterfertigte Einverständniserklärung übermittelt wurde und darauf hingewiesen wurde, dass bei dem Gespräch am 08.10.2021 der Breitbandausbau in den übrigen Katastralgemeinden der Marktgemeinde ebenfalls angesprochen wurde und davon ausgegangen wird, dass auch diese von der A1 umgesetzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Einverständniserklärung mit der A1 Telekom Austria AG für die Projekteinreichung C13_LE_123_001 für den Glasfaserausbau zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *13 Stimmen für den Antrag*
1 Stimmenenthaltung
(GR Steinwendtner)

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schiffführer:



Gemeinderat:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten
3100 St. Pölten, Linzer Straße 106



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3100

STBA5-SN-285/022-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und

2.) der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
in 3385 Markersdorf; Marktplatz 4,
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **09.09.2021** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge Errichtung eines **Abwasser- und Schmutzwasserkanals** in der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 5 St. Pölten** im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei St. Pölten West**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

L5152 – **Querung km 6,160**
Gst. 108/1, KG Markersdorf

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben:

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigstellung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus

Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis zu **Beginn der Frostperiode** fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder

durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

11. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

12. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebühren sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glätteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. 1** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

Markersdorf, am 08.10.2021
Für den Vertragspartner




St. Pölten, am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Beilage

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Beilage 1 zu STBA5-SN-285/022-2021

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querung(en) im Bohrverfahren

der _____ bei km _____

der _____ bei km _____

ist/sind im grabenlosen Verfahren (Bohrverfahren) herzustellen, wobei der Straßenkörper bis in eine Tiefe von / 80 cm / _____ cm unter der Fahrbahnoberfläche nicht angebohrt werden darf.

Die Querung(en) im offenen Verfahren

der **L5152** bei km **6,160**

ist/sind möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen.

Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten **100** cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

1.2. Entlangführungen

1.2.1. Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn:

Bei Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn muss der straßenseitige Rand der Künette mindestens

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
vom Fahrbahnrand entfernt sein.

1.2.2. Entlangführungen in Damm- und Einschnittböschungen:

In Damm- und Einschnittböschungen sind Entlangführungen unzulässig. Der nächstgelegene Rand der Künette muss mindestens 50 cm vom Böschungsfuß des Dammes bzw. vom oberen Rand der Einschnittböschung entfernt sein.

Hievon ausgenommen ist der Bereich

links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

Nachstehende Bedingungen sind jedoch dabei einzuhalten:

1.2.3. Entlangführungen in der Fahrbahn:

Mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten ist (sind) die Entlangführung(en) in der Fahrbahn gestattet, wobei die Achse der Künette wie folgt zu führen ist:

in der Mitte der Fahrbahn

der _____ von km _____ bis km _____
der _____ von km _____ bis km _____
der _____ von km _____ bis km _____

in der Mitte des rechten Fahrstreifens

der _____ von km _____ bis km _____
der _____ von km _____ bis km _____
der _____ von km _____ bis km _____

~~in der Mitte des linken Fahrstreifens~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~im Abstellstreifen rechts der Fahrbahn~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~im Abstellstreifen links der Fahrbahn~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen.~~

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
- mittels Bohrverfahren zu erfolgen.

Verbote innerhalb der Schutzbereiche

- Innerhalb der festgelegten Schutzbereiche dürfen prinzipiell keine Auf- oder Abgrabungen, Einschüttungen, Verdichtungen, Versiegelungen, Lagerungen von Materialien, Aufstellen von Containern u. ä., Verschütten von Schadstoffen, etc. erfolgen.
- Ist die Platzierung von Bauhütten, Containern, Lagergut etc. innerhalb des Schutzbereiches unumgänglich, so sind die Flächen gem. ÖNORM L 1121 abzudecken.

Sind kurzfristig Fahrgassen über offenen Boden oder Rasenflächen erforderlich, so sind diese mittels geeigneter Schutzplatten abzudecken.

Der Schwenkbereich von Kränen, das Platzieren von hitze- oder kälteabstrahlenden Geräten, etc. ist so zu wählen, dass oberirdische Vegetationsteile nicht beschädigt werden.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „Regelblatt Schutz von Bäumen“.

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungen in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat **100 cm** zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre nicht erforderlich.

3.1. spezielle Anforderungen an Leerrohre/Rohrverbände

Nach Fertigstellung der Verlegearbeiten ist vom Berechtigten eine Funktionsüberprüfung der Leerverrohrungen/Rohrverbandes durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Land NÖ auf Verlangen vorzulegen. Bei nicht entsprechenden Ergebnissen ist ein neuerliches Aufgraben / Queren (nach der endgültigen Instandsetzung der bit. Schichten) auf Landesstraßengrund nicht gestattet.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, stabilisiertem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Im Besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

Frostschuttschichte	40 cm dick
Obere Tragschichte	10 cm dick
Bit. Tragschichte (AC22 trag, 70/100, T1, G4)	14 cm dick
Bit. Decke (AC11 deck, 70/100, A1, G1)	4 cm dick

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „Instandsetzungsart B“.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

6. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen (ausgenommen Schmutzwasserkanal im Trennsystem)

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

7. Herstellung von Zu- und Abfahrten

7.1. Zu- und Abfahrten sind ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße auf eine Länge von _____ mind. _____ m straßenbaumäßig wie folgt zu befestigen:

Frostschuttschichte	_____	cm dick
mechanisch stabilisierte Schichte	_____	cm dick
Bit. Tragschichte (AC _____ trag _____)	_____	cm dick
Bit. Decke (AC _____ deck _____)	_____	cm dick

Die Niederschlagswässer dürfen nicht auf die Fahrbahn der Landesstraße abgeleitet werden. Sie sind so abzuführen, dass sie keinen Schaden auf diesen Straßen oder den dazugehörigen Anlagen anrichten können.

Qualitätsnachweis (ist auf Verlangen vorzulegen):

Gemäß den entsprechenden und momentan gültigen Bestimmungen der RVSen und ÖNORMEN sind Prüfungen über die Eignung und Beschaffenheit der gebundenen und ungebundenen Tragschichten vorzulegen.

Das sind im Einzelnen:

- Standsicherheitsnachweis für Dammaufstandsfläche und Unterbauplanum
- Frostsicherheit und Tragfähigkeitsnachweis für Frostschutz- und mechanisch stabilisierte Schichte
- Eignungsprüfungen und Abnahmeprüfungen für Qualität und Schichtstärke der bituminösen Schichten

7.2. Bei der Herstellung von Zu- und Abfahrten ist die Verrohrung des Straßengrabens ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse tragsicher auszuführen. Die Rohrenden sind zu sichern.

Ausführung der Verrohrung bei km _____ der _____

Rohrtype _____

Durchmesser _____ cm

Ummantelung _____ cm dick

Rohrsohle _____ cm dick

Ausführung der Verrohrung bei km _____ der _____

Rohrtype _____

Durchmesser _____ cm

Ummantelung _____ cm dick

Rohrsohle _____ cm dick

8. Sonstiges

NÖ Straßenbauabteilung 5
Linzer Straße 106,
3100 St. Pölten, Tel. 027 42/9005

Ing. Kastberger

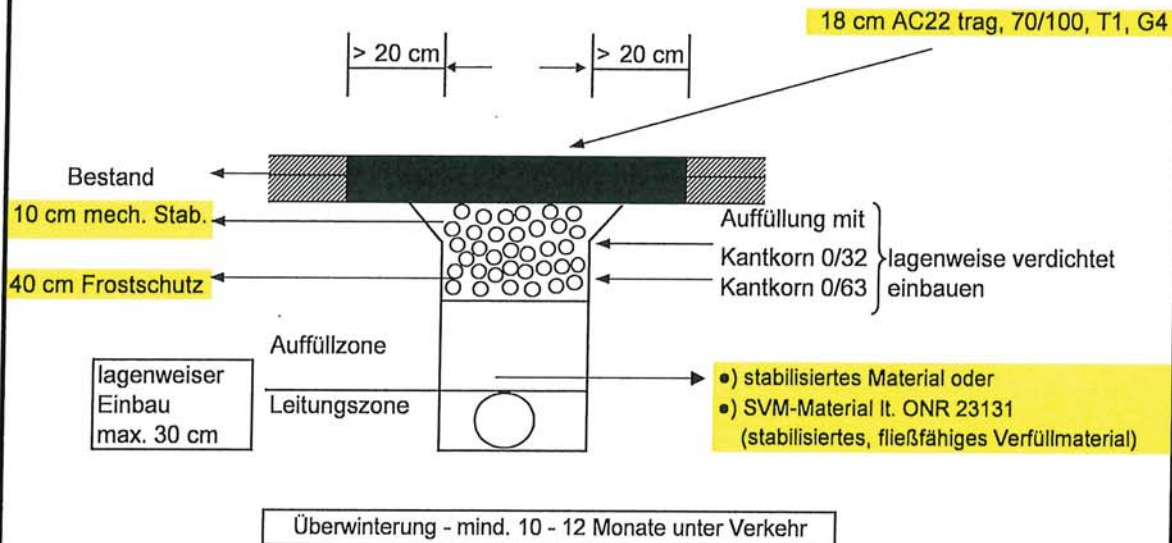
INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN B + L

Instandsetzungsart B

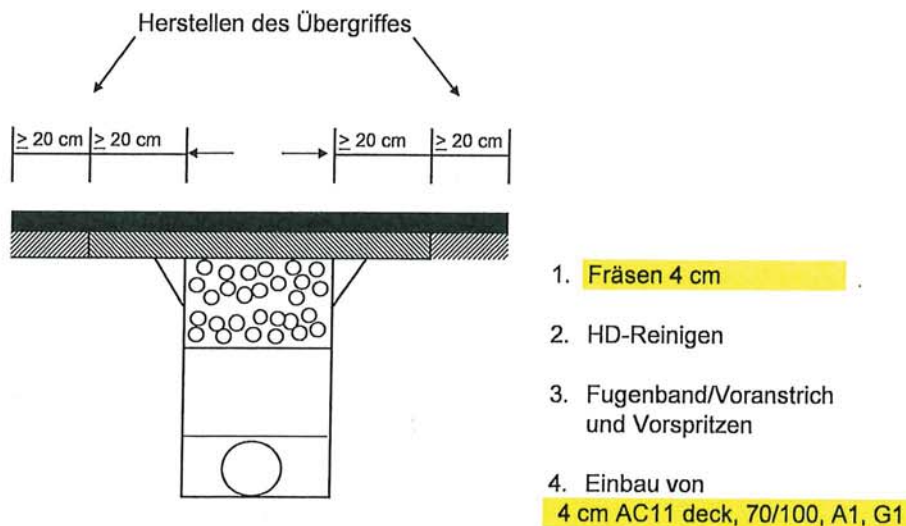
lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 6-7

Beilage zu STBA5-SN-285/022-2021

1) Vorläufige Instandsetzung



2) Endgültige Instandsetzung



Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung

Künettentiefe bis zu 1,50 m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417

Künettentiefe über 1,50 m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen.

Auf Verlangen sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

NÖ Straßenbauabteilung 5

Linzer Straße 106,

3100 St. Pölten, Tel. 027 42/9005

Ing. Kastberger